



Rechtsgrundlagen
 Für diesen Bebauungsplan gelten
 - das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 8. Juli 1979,
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVVO) in der Fassung vom 15. September 1977.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Wohngebiet mit Einzelhäusern	Wohngebiet mit Doppelhäusern
Wohngebiet mit Reihenhäusern	Wohngebiet mit Terraced Houses
Wohngebiet mit Reihenhäusern	Wohngebiet mit Terraced Houses
Wohngebiet mit Reihenhäusern	Wohngebiet mit Terraced Houses
Wohngebiet mit Reihenhäusern	Wohngebiet mit Terraced Houses
Wohngebiet mit Reihenhäusern	Wohngebiet mit Terraced Houses

Maß der baulichen Nutzung

Geschälflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise	geschlossene Bauweise
Baulinie	Baulinie

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf	Flächen für den Gemeinbedarf
Flächen für den Gemeinbedarf	Flächen für den Gemeinbedarf
Flächen für den Gemeinbedarf	Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen

Schulen	Schulen
Schulen	Schulen
Schulen	Schulen

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen	Straßenverkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen	Straßenverkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen	Straßenverkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

Abwasser	Abwasser
Abwasser	Abwasser
Abwasser	Abwasser

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen	Wasserflächen
Wasserflächen	Wasserflächen
Wasserflächen	Wasserflächen

Planungen, Nutzregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Landschaftsschutz	Landschaftsschutz
Landschaftsschutz	Landschaftsschutz
Landschaftsschutz	Landschaftsschutz

Sonstige Planzeichen

Sonstige Planzeichen	Sonstige Planzeichen
Sonstige Planzeichen	Sonstige Planzeichen
Sonstige Planzeichen	Sonstige Planzeichen

Textliche Festsetzung
 Auf den Flächen, auf denen das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9(1) Ziff. 25a BBauG festgesetzt ist, sind je 3,0 qm ein heimischer Laubstrauch und je 15,0 lfdm ein hochwachsender Laubbäum anzupflanzen.

<p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.03.1983). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Birtlichkeit übertragen. Hildesheim, den 18.04.1983 Stadtvermessungsamt <i>Dr. Wegener</i></p>	<p>Für die Aufstellung des Planentwurfs. Hildesheim, den 18.04.1983 Stadtplanungsamt <i>W. am</i></p>	<p>Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim am 13.05.1983 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 13.05.1983 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom 16.05.1983 bis 06.06.1983. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Auslegung und Erörterung. Hildesheim, den 13.06.1983 Der Oberstadtdirektor im Auftrage <i>W. am</i></p>	<p>Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am 10.10.1983 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 a (8) BBauG beschlossen. Hildesheim, den 11.10.1983 Der Oberstadtdirektor im Auftrage <i>W. am</i></p>	<p>Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 a (8) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung vom 09.12.1983 bis 09.01.1984 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 30.11.1983 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungstzeit in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden. Hildesheim, den 10.01.1984 Der Oberstadtdirektor im Auftrage <i>W. am</i></p>
<p>Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2 a (8) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am 18.04.1983 die Änderung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Hildesheim, den 18.04.1983 Der Oberstadtdirektor im Auftrage</p>	<p>Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 21.02.1984 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz beigefügt, ihr wurde zugestimmt. Hildesheim, den 21.02.1984 Der Oberstadtdirektor im Auftrage Oberbürgermeister</p>	<p>GENEHMIGT gem. § 11 des Bundesbaugesetz (neueste Fassung), nach Maßgabe der Verfügung vom 13.05.1983, vom heutigen Tage. 120.18.01.1985 Der Oberstadtdirektor im Auftrage Oberbürgermeister</p>	<p>Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) ab 10.01.1985 öffentlich aus. Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 10.01.1985 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise aus § 44c und 155a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Hildesheim, den 10.01.1985 Der Oberstadtdirektor im Auftrage Oberbürgermeister</p>	<p>Der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Hannover vom 18.01.1985 ist der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 18.03.1985 zugestimmt. Hildesheim, den 18.03.1985 Der Oberstadtdirektor im Auftrage Oberbürgermeister</p>

STADT HILDESHEIM

Bebauungsplan Nr. 120 A
 und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120
 Für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Hildesheim-Elze, der Straße „Am Kuperstränge“ und dem Kuperstränge

Maßstab 1:500